

Ordnung zur PRÄVENTION von sexualisierter Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen für die Arbeit der Christusträger (CT-PrävO)

Präambel

Die Arbeit und Mitarbeit im Bereich der Christusträger ist geprägt von der Überzeugung: Jeder Mensch ist zum Ebenbild Gottes geschaffen und somit ein Individuum mit eigener Persönlichkeit. Unser Umgang mit den uns vertrauenden Menschen soll daher von Respekt und Wertschätzung bestimmt sein. Vertrauensvolle Beziehungen dürfen unter keinen Umständen ausgenutzt werden.

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf die Arbeit der Christusträger, an allen Orten, wo Brüder, Mitarbeitende und Ehrenamtliche im Namen der Christusträger Bruderschaft e.V. oder im Namen der Christusträger Arbeitsgemeinschaft e.V. tätig sind.

II. Tätigkeitsvoraussetzungen für die Arbeit mit minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

§ 2 Persönliche Eignung

- (1) Die Christusträger Bruderschaft e.V. und die Christusträger Arbeitsgemeinschaft e.V. (im Weiteren: die Christusträger) tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen verantwortlich betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 oder 240 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Verhaltensregeln

- (1) Alle Mitarbeitenden haben sich so zu verhalten, dass die ihnen vertrauenden und anvertrauten Personen in ihrer sexuellen Integrität weder geschädigt, noch gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Sie haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines/-r minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bekannt werden.
- (3) Wenn ein Verdacht sexualisierter Gewalt gegen einen Christusträger oder gegen eine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Person besteht, muss dieser Verdacht einer Vertrauensperson oder der Ombudsstelle der Christusträger mitgeteilt werden, damit der Vorwurf der sexualisierten Gewalt geprüft werden kann.

§ 4 Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Alle hauptberuflich und nebenberuflich Mitarbeitenden unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstverpflichtungserklärung. Auch Ehrenamtliche, die regelmäßig oder einmalig mitarbeiten und dabei ausdrücklich minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene betreuen, unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung. Ebenso alle, die bei den Christusträgern als Teil der Hausgemeinschaft dauerhaft leben und arbeiten. Damit bestätigen sie, dass sie nicht wegen einer in § 2 Abs. 2 CT-PrävO genannten Straftat verurteilt worden sind. Außerdem bestätigen sie, dass kein Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen sie eingeleitet worden ist und sie sich entsprechend der Verhaltensregeln nach § 3 CT-PrävO verhalten werden.

- (2) Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung ist einer der Vertrauenspersonen der Bruderschaft vorzulegen und wird zentral aufbewahrt.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zusätzlich zur Selbstverpflichtungserklärung legen folgende Personen Beginn ihrer Tätigkeit ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vor:
- Alle hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Personen im Bereich des § 1 CT-PrävO, die einen Arbeitsvertrag mit den Christuträgern haben.
 - Ehrenamtlich tätige Personen im Bereich des § 1 CT-PrävO, die minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene betreuen, beaufsichtigen, begleiten oder anleiten, wenn sie dabei leitende Verantwortung haben.
- (2) Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung angestellt wurden, haben nach Inkrafttreten dieser Ordnung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Eine erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann in regelmäßigen Abständen verlangt werden.
- (3) Das vorzulegende erweiterte Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von einer Vertrauensperson der Bruderschaft zu prüfen und die Einsichtnahme ist zu dokumentieren. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als zwei Monate sein.
- (4) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten werden von den Christuträgern übernommen. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

§ 6 Sensibilisierung bei der Einstellung und Klärungsgespräch

Bei der Einstellung ist mit allen Mitarbeitenden die Prävention von sexualisierter Gewalt, insbesondere von sexuellem Missbrauch, zu thematisieren. Dies ist auch mit ehrenamtlich in der Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzten Personen im Rahmen eines Klärungsgesprächs sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer ihres Einsatzes in angemessenem Umfang zu thematisieren. Bei der Sensibilisierung im Rahmen der Einstellung bzw. bei dem Klärungsgespräch wird ein Handlungsleitfaden für Verdacht von sexualisierter Gewalt überreicht mit den Kontaktdaten der Vertrauenspersonen im Bereich der Christuträger und der Ombudsstelle.

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungsinhalt

- (1) Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie der regelmäßig ehrenamtlich im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich tätigen Personen. Die Schulungsinhalte werden jeweils zielgruppenspezifisch zusammengestellt.
- (2) Prävention von sexualisierter Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von
- angemessener Nähe und Distanz,
 - Strategien von Täterinnen und Tätern,
 - Psychodynamiken der Betroffenen,
 - Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 - Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 - notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
 - eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 - Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und
 - Wahrnehmungshilfen zum Erkennen sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Dabei wird, soweit noch nicht geschehen, auch der Handlungsleitfaden und eine zu unterschreibende Selbstverpflichtungserklärung überreicht.

IV. Koordination, Beratung und Beschwerden

§ 8 Präventionsbeauftragte/-r

- (1) Für die Christusträger wird ein/-e Präventionsbeauftragte/-r bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Prior der Christusträger Bruderschaft.
- (2) Die/der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Förderung einer Kultur der Achtsamkeit,
 - Wachen über die Einhaltung der Präventionsordnung,
 - Sensibilisierung für und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 - Vernetzung und Stärkung der Präventionsarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem jeweiligen Öffentlichkeitsbeauftragten.

§ 9 Ombudsstelle

Im Jahr 2010 hat die Christusträger Bruderschaft eine unabhängige Ombudsstelle ins Leben gerufen, die als externe Beschwerde- und Beratungsstelle dient. An die Ombudsstelle können sich auch Menschen mit Beschwerden über Vorfälle in der Vergangenheit wenden.

§ 10 Beratungs- und Beschwerdewege

Der/die Präventionsbeauftragte steht in allen Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen als Ansprechperson bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

Ebenfalls stehen die Ansprechstelle der Landeskirche (ansprechstellesg@elkb.de) und die Mitglieder der externen Ombudsstelle der Christusträger (§ 8 CT-PrävO) als Ansprechpersonen und Beratung zur Verfügung. Die jeweils aktuellen Adressen finden sich im „Handlungsleitfaden bei Verdacht von sexualisierter Gewalt im Bereich der Arbeit der Christusträger“, zu finden auf der Homepage der Christusträger Bruderschaft unter dem Stichwort Prävention (www.christustraeger.org/praevention).

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Präventionsordnung ist am 1. Juni 2016 in Kraft getreten und wurde am 19. November 2019 und am 14. Dezember 2021 aktualisiert.
- (2) Die zur Ausführung erforderlichen Einzelregelungen trifft der Prior der Christusträger Bruderschaft. Er kann zu den Regelungen in der Präventionsordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ralligen, 14. Dezember 2021



Bruder Gerd Maier, Prior